



Jannek Wolf, [REDACTED]

Verwaltungsgericht Minden
Königswall 8

32423 Minden

Montag, 11. April 2022

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der „Interessengemeinschaft Grün statt Grau`23“

vertreten durch Jannek Wolf und Falk Wennemann

- Klägerin -

gegen

die Stadt Höxter, Westerbachstr. 45 37671 Höxter, vertreten durch den Bürgermeister - Beklagte -

erhebe ich

UNTÄTIGKEITSKLAGE

und werde folgenden Antrag stellen:

1. Die Beklagte wird verpflichtet,
die IFG Anfrage vom 16.09.2021 vollumfänglich zu beantworten.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Streitwert: unbekannt

Es wird angeregt, im schriftlichen Verfahren nach § 101 Abs. 2 VwGO zu entscheiden.

Die Klägerin ist eine Interessengemeinschaft und begleitet die Stadt Höxter sowie die Durchführungsgesellschaft LGS 2023 seit längerem auf dem Weg zur Landesgartenschau kritisch im Hinblick auf die Einhaltung insbesondere der ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen sowie des wohlverstandenen Interesses der von den Maßnahmen der LGS betroffenen Bürger und Einwohner der Beklagten insbesondere in straßenverkehrsrechtlicher, benutzungsrechtlicher im Hinblick auf die vorhandenen öffentlichen Flächen sowie sicherungsrechtlicher Hinsicht. Ihr Ziel ist es durch Absprache mit der Beklagten sowie der Durchführungsgesellschaft dazu beizutragen, dass die LGS zu einem erfolgreichen Ereignis wird, allerdings mit einem möglichst geringen und rechtmäßigem Eingriff in das ökologische System sowie die Rechtsstellung und die tatsächliche Nutzbarkeit der vorhandenen öffentlichen Flächen im Umfang des Widmungszweckes für die die LGS mitfinanzierenden Einwohner der Stadt Höxter. Dies gilt auch für Flächen außerhalb des eigentlichen Landesgartenschaugeländes wie etwa die Umgestaltung der „historischen“ Innenstadt mit Baumkahlschlag obwohl Bürgeranträge auf Fällung von entsprechenden Bäumen auch gegen Ersatzpflanzungen grundsätzlich abgelehnt wurden, oder die Versiegelung begrünter Flächen zur großzügigen Anlegung neuer, zusätzlicher Parkflächen, obwohl den Bauwilligen in den neuesten Bebauungsplänen die Beschotterung von Vorgärten aus ökologischen Gründen verboten wird.

Als Beispiele seien insoweit nur genannt die Anlage großzügiger betonierter Sitzflächen direkt am Weserufer im stadtnahen Bereich, wobei von außen nicht erkennbar ist und auch nicht nach außen bekannt gemacht wird, inwieweit die verkehrssicherungsrechtlichen Belange – hier sei der Steinheimer Kump-Fall in Erinnerung gebracht, bei dem Strafverfahren gegen Ratsmitglieder eingeleitet und mit Einstellungen nach § 153a StPO beendet wurden, nachdem ein Kleinkind in den nicht hinreichend abgesicherten Kump in Steinheim gestürzt und ertrunken war-, die insbesondere für gehandicapte Bewohner und Bürger der Stadt Höxter wichtige Barrierefreiheit und Behindertengerechtigkeit - man denke an die nahegelegenen Seniorenwohneinrichtungen und die gesetzlich verbrieften Teilhaberechte - sowie die großzügige Begradigung und Versiegelung des stadtnahen Weseruferbereichs, der entgegen der anderorts mit erheblichem finanziellen Aufwand betriebenen Renaturierung der Uferbereiche zuvor begradigter Wasserläufe eher den Anschein einer Ent-Naturierung erweckt.

Die Klägerin ist sowohl bei der Beklagten als auch bei der Durchführungsgesellschaft als kompetenter und ansprechbarer Mitbegleiter anerkannt, wie die diversen Diskussions- und Besprechungstermine mit deren führenden Vertretern belegen.

Seit Zugang des in Kopie als Anlage 1 beigefügten Informationsantrags nach dem IFG bei der beklagten, auf den inhaltliche Bezug genommen wird, sind nun mehr als ein halbes Jahr vergangen, ohne dass der Antrag von der Beklagten erfüllt oder ablehnend beschieden worden wäre, obwohl die LGS 2023 in rund einem Jahr eröffnet werden soll, in ganz erheblichem Umfang teils irreversible Eingriffe in die Natur und die Benutzungsbefugnisse der höxteraner Einwohner und Bürger erfolgt sind und die Bekanntgabe der beantragten Informationen in der antragsgemäßen Form teils gravierende Änderungen von Planung und Ausführungsarbeiten auf Antrag der Klägerin hätten führen können oder sich die vorhandene Planung und Umsetzung gar als außerhalb der gesetzlichen Schutzbestimmungen zu Gunsten von Umwelt und Natur oder gar Bevölkerungsgruppen stehend erweist. Ob das eine oder das andere vorliegt, kann ohne die vorhandene Information nicht beurteilt werden. Andererseits hat die Beklagte niemals auch nur ansatzweise zum Ausdruck gebracht, dass nach ihrer Auffassung der Informationsantrag unzulässig wäre oder in anderer Weise der Korrektur bedürfe. In diesem Fall hätte sie übrigens schon von Gesetzes wegen nicht einfach untätig bleiben dürfen; nach § 25 Abs. 1 VerwVerfG hätte sie in Befolgung ihrer gesetzlichen Beratungs- und Auskunftspflicht die Klägerin auf mögliche Problematiken hinweisen und ihr zur Umformulierung ihres Antrags Hilfestellung leisten müssen.

Auch aus der Tatsache, dass die Beklagte, für die der § 25 VerwVerfG keine unbekanntete Rechtsvorschrift seien dürfte, derartiges nicht auch nur ansatzweise in Angriff genommen hat, zeigt deutlich, dass sie von der Zulässigkeit des gestellten Informationsantrags ausgegangen ist, der in der gestellten Form einer Änderung oder Ergänzung nicht bedurfte. Warum die beklagte bei dieser Sach- und Rechtslage ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen ist, erschließt sich der Klägerin nicht.

Die oben dargestellten Beispiele, die um eine ganze Anzahl weiterer - aus Sicht der Klägerin – problematischer Fälle ergänzt werden könnten, können somit nicht darauf überprüft werden, ob sie eine ökologische, ökonomische oder Bürgerrechte betreffende rechtliche Relevanz mit dem Erfordernis einer rechtzeitigen, rechtlichen Überprüfung haben.

Um finanzielle Fehlentwicklungen zu vermeiden oder gar die rechtzeitige, der geltenden Rechtslage entsprechende Eröffnung der LGS 2023 nicht in Gefahr zu bringen, ist die Klage geboten. Ein weiteres hinauszögern ist auch im Sinne der Beklagten und ihrer Einwohner und Bürger sowie der Ausführungsgesellschaft Landesgartenschau 2023 nicht verantwortbar. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Informationsantrag der Klägerin von der Beklagten grundsätzlich anerkannt wird, ernsthafte Bedenken gegen die einzelnen Teilpunkte sind jedenfalls in der Vergangenheit nicht vorgebracht worden. Es haben auch schon Gesprächsrunden bei der Beklagten mit führenden Vertretern der Beklagten und der Durchführungsgesellschaft stattgefunden. Aber mehr als unverbindliche, allgemeine, mündliche, unüberprüfbare Informationen seitens des Bürgermeisters sowie der Baudezernentin, die gleichzeitig Geschäftsführerin der Durchführungsgesellschaft LGS 2023 ist, hat es nicht gegeben. Dabei ist, begleitet von der örtlichen Presse und im Internet, der Beklagten wiederholt unmissverständlich klar gemacht worden, dass derartige allgemein gehaltene, unverbindliche, mündliche Andeutungen keinesfalls dem Antrag auch nur ansatzweise entsprechen. Es sind der Beklagten wiederholt Fristen zur Bescheidung des Antrags gesetzt worden, auch öffentlich bekannt gemacht, die die Beklagte allerdings nicht sonderlich beeindruckt hat. Sie wiederholt mantramäßig ihre allgemeinen Floskeln; eine ernsthafte Befassung der Beklagten mit dem Informationsantrag ist trotz drängender Zeit nicht erkennbar. Zuletzt ist mit Pressemitteilung der Klägerin vom 9.2.2022 eine letzte Frist zur ordnungsgemäßen Bearbeitung des Informationsantrags zum 18.2.2022 gesetzt worden mit der ultimativen Ansage, dass bei erneutem Verstreichenlassen der Frist im Hinblick auf die Zeitproblematik in Vergangenheit und Zukunft Klage zum Verwaltungsgericht eingereicht wird, um auf diesem Wege den Informationsanspruch gerichtlich durchsetzen zu lassen.

Gleichwohl und trotz erheblicher Bedenken soll der Beklagten seitens der Klägerin nicht verwehrt werden, das Anhängigmachen dieser Klage durch Erfüllung des Informationsantrags bis zum Ablauf des 31.3.2022 (Eingang bei der Klägerin) abzuwenden. Deshalb erhält die Beklagte über den Bürgermeister noch am 17.3.2022 eine Abschrift des Klageentwurfs. Dabei hegt die Klägerin die Hoffnung, dass die Beklagte nunmehr diese letzte Frist nutzt.

Es wird weiter beantragt:

Bis zur Entscheidung über die Untätigkeitsklage wird zur Vermeidung der Schaffung vollendeter Tatsachen infolge weiterer Untätigkeit der Beklagten ein vorläufiger Baustopp auf den für die Landesgartenschau 2023 vorgesehenen Flächen einschließlich Nebenfächern verhängt.

In der Zeit der Nichtbescheidung des Informationsantrags sind eine Vielzahl von Maßnahmen geplant und durchgeführt worden, deren Rechtmäßigkeit nach Rechtsansicht der Klägerin in Frage steht und deren Rechtmäßigkeit sie möglicherweise gerichtlich hätte prüfen lassen können. Diese Kontrollmöglichkeit ist ihr bislang von der Beklagten verwehrt worden, indem sie der Klägerin die dafür erforderlichen beantragten Informationen wiederrechtlich nicht erteilt, sondern offensichtlich auf Zeit gespielt und auch die Androhung er Untätigkeitsklage nach Ablauf der gesetzten Fristen in den Wind geschlagen hat. Ohne die Erteilung der beantragten Informationen der Beklagten sind und waren allerdings eine sachgemäße Überprüfung der Sach- und Rechtslage und folglich auch eine begründete Klage oder andere Beanstandungsmaßnahmen für die Klägerin unmöglich. Sie war gezwungen, tatenlos zusehen zu müssen was sich ereignete, welche Planungen wie umgesetzt wurden. In diesem Zusammenhang sind neben den bereits oben erwähnten Problemfeldern die zahlreiche Abholzung von Bäumen insbesondere im Bereich des Weserradweges, der Fußgängerzone und des Bahnübergangs Corvey zu nennen.

Ohne Erlass des beantragten vorläufigen Baustopps im Wege der einstweiligen Verfügung nach § 123 VwGO besteht angesichts der Tatsache, dass in überschaubarer Zeit kein Urteil in der Hauptsache ergeht, die es der Klägerin ermöglicht die von ihr als rechtswidrig eingeschätzten Planungs- und Durchführungsschritte gerichtlich überprüfen zu lassen, dürfen durch die Beklagte keine weiteren Fakten geschaffen werden. Sind die Planungen erst abgeschlossen, die Herstellung des Geländes bevor die Klägerin die beantragten Informationen erhalten hat, ist ihr die gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit praktisch genommen. Eine nachträgliche Fortsetzungsfeststellungsklage dürfte kein Ausweg sein.

Die Klägerin besteht auf sofortige Herausgabe der beantragten Informationen um einen möglichen rechtswidrigen Schaden bei der Umwandlung der für die LGS benutzten Flächen und Nebenflächen durch Inbetriebnahme der LGS

entstehen könnte, der durch eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung durch die Klägerin hätte verhindert werden können.

Weiter wird beantragt:

Die Klägerin wird sowohl für den Untätigkeitsklageantrag wie für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts gewährt.

Der Antrag stützt sich auf § 166 VwGO.

Die Klägerin ist arm im Sinne des Gesetzes. Sie hat weder eigenes Vermögen noch eigenes Einkommen. Sie bestreitet ihre Geschäfte durch ehrenamtliche Mitglieder mit Mitteln, die ihre Mitglieder bei Bedarf ohne rechtliche Verpflichtung zur Verfügung stellen. Die Klage- und Antragskosten können nur dann von ihr getragen werden, wenn die erforderlichen Mittel von Dritten mittels Spenden o.ä. zur Verfügung gestellt werden. Die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe erforderliche Erfolgsaussicht ergibt sich aus den Begründungen der Anträge.

Die Mitglieder der Klägerin sind juristische Laien. Angesichts der Komplexität der Sach- und Rechtslage sowie des von der Beklagten geteigten Verhaltens nach Eingang des Informationsantrags bei ihr, ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts unerlässlich.

Sollten weitere Informationen, Unterlagen und/oder Erklärungen zur Erforschung des Sachverhalts und zur Vorbereitung der Entscheidung über die gestellten Anträge erforderlich sein, wird um richterlichen Hinweis nach § 86 Abs. 3 VwGO gebeten. Gegen die Übertragung der Sache auf den Einzelrichter nach § 6 VwGO, werden Bedenken nicht erhoben.

Anlagen:

1. Ausdruck der IFG-Anfrage über das Portal www.stadt.hoexter.de an die Stadtverwaltung Höxter vom 16.09.2021.
2. Auswahl an relevanten Presseartikeln in chronologischer Reihenfolge.
3. Eingangsbestätigung der Stadt Höxter „Entwurf der Klageschrift“ vom 17.03.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Jannek Wolf